

ALLGEMEINE RICHTLINIEN „gans hilfreich“

„Gans hilfreich“ ist eine Unterstützungsleistung der Stadtgemeinde Gänserndorf für einkommensschwache Gänserndorfer*innen und ihre Familien.

Jeder anspruchsberechtigte Haushalt verfügt über einen Unterstützungsbetrag, der für die Begleichung von

- Eintritt bei gemeindeeigenen Veranstaltungen
- Geldleistungen an gemeindeeigene Institutionen, Gemeindeabgaben und Gebühren
- Mitgliedsbeiträge und Eintritte von in der Gemeinde ansässigen Sport- und Bildungsvereinen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahren verwendet werden kann.

„Gans hilfreich“ bietet damit eine umfassende und dennoch individuelle Förderung verschiedenster Bereiche des täglichen Lebens.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Berechtigt zum Bezug dieser Hilfe (nach Prüfung der Anspruchsberechtigung) sind Personen, die sowohl den Hauptwohnsitz als auch den Lebensmittelpunkt im Gemeindegebiet von Gänserndorf haben und folgende weitere Kriterien erfüllen:

- Österreichische Staatsbürger
- EU-Bürger
- EWR-Bürger, die ihr gemeinschaftliches Aufenthaltsrecht ausüben

Ferner sind Angehörige jeder Staatsbürgerschaft der oben genannten Personen anspruchsberechtigt, die in einem gemeinsamen Haushalt mit diesen leben.

Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Siehe NÖ Heizkostenzuschuss

Folgende Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben bzw. gemeldet sind, werden für die Beurteilung des Einkommens herangezogen:

1. Angehörige: Als solche gelten Ehegatten, Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder), Enkelkinder, Eltern (einschließlich Wahl- und Pflegeeltern), Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten, Schwager u. Schwägerinnen.
2. Personen, die mit der/dem Mieter*in bzw. Eigentümer*in in eheähnlicher Gemeinschaft leben
3. Mitmieter*innen bzw. Miteigentümer*innen
4. Mitbewohner*innen

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung vorzulegen bzw. mitzubringen:

- sämtliche Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
- bei selbstständigen Antragsteller*innen: die letzte EST-Erklärung und eine aktuelle Bilanzierung bzw. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
- Lichtbildausweis
- Meldezettel

Wie lange ist „Gans hilfreich“ gültig und wer kann es nutzen?

- „Gans hilfreich“ gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr.
- Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden
- „Gans hilfreich“ ist nur für die anspruchsberechtigte Person und derer, im Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder gültig.
- Nicht genutzte Fördermittel verfallen mit Ende des Jahres.
- Es besteht kein Rechtsanspruch.

Wie erfolgt die Auszahlung bzw. Abwicklung von „Gans hilfreich“?

Die „hilfreiche Summe“ beträgt für die 1. Person 300 Euro, die 2. Person 200 Euro und jedes Kind 150 Euro pro anspruchsberechtigtem Haushalt pro Jahr.

Die Höhe der Fördermittel ist zeitlich gestaffelt und wird mit 1. Jänner bzw. 1. Juni des laufenden Jahres erhoben und sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Anträge für dieses Jahr entgegengenommen und erstattet werden und verfallen somit.

Da der Unterstützungsberechtigte immer in Vorkasse geht, liegt es in dessen Eigenverantwortung, bevor er Ausgaben tätigt, sich bei der Stadtgemeinde Gänserndorf zu erkundigen, ob es noch Fördergelder gibt.

„Gans hilfreich“ kann für Eintritte bei gemeindeeigenen Veranstaltungen, Geldleistungen an Institutionen der Stadtgemeinde (z.B. Bücherei, Hallenbad, Kindergarten, etc.) verwendet werden.

Des Weiteren kann für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Guthaben für Mitgliedsbeiträge und etwaiger Unkosten für in der Stadtgemeinde Gänserndorf ansässigen Vereinen aus den Bereichen Sport und Bildung verwendet werden.

Die Förderung wird nach Vorlage eines bezahlten Rechnungsbelegs, bis spätestens 15. Dezember des lfd. Jahres, in der Abteilung Bürgerservice der Stadtgemeinde Gänserndorf rückerstattet, sofern die Fördergelder nicht vorzeitig zur Gänze ausgeschöpft sind. Zu spät eingebrachte Rechnungen verfallen.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich das Recht vor offene Gemeindeabgaben mit dem Förderbetrag direkt abzudecken.

Hinweise

Die Beantragung und der Kostenersatz für die in Anspruch genommenen Leistungen von „Gans hilfreich“ erfolgt im Bürgerservice der Stadtgemeinde Gänserndorf.

Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen müssen der Gemeinde umgehend bekannt gegeben werden.

Bei Missbrauch wird der Anspruch für ungültig erklärt.

Es besteht kein Rechtsanspruch.